

## Der Diebstahl im Geseze Mosis und im Koder Hammurabis.

Von Dr. Andreas Eberharter in Salzburg.

Interessante Vergleichspunkte zum Geseze Mosis bietet die Gesetzesammlung Hammurabis hinsichtlich des Diebstahls. In beiden Gesetzen begegnet uns zunächst die Unterscheidung von Personen- und Sachendiebstahl. Moses behandelt den ersten 2. M. 21, 6 und 5. M. 24, 7. An ersterer Stelle ist nach dem Urtexte und der Vulgata vom Menschen-diebstahle überhaupt die Rede. Der griechische Text hingegen handelt vom Diebstahle eines Israeliten. Da es sich nach 5. M. 24, 7 in allen drei Texten um die heimliche und wohl auch gewaltsame Ent-führung eines Israeliten handelt, so dürfte man kaum fehlgehen, wenn man auch 2. M. 21, 6 dem griechischen Texte folgt. Darnach steht auf Entführung eines Israeliten, zu welchem Zwecke immer, die Todesstrafe. Ueber die Entführung Fremder, gleich ob frei oder unsfrei, spricht sich Moses nicht aus. Doch dürfte jedenfalls auch dies nicht straflos gewesen sein, denn sie war im einen Falle eine Verlezung der persönlichen Freiheit, im anderen Falle eine Schädigung des Eigentums. Hammurabi beschäftigt sich mit dem Personendiebstahl in den §§ 14—20. Er bedroht zum Unterschiede von Moses die Ent-führung Minderjähriger und Sklaven mit der Todesstrafe. Den Diebstahl begangen an Volljährigen, Freigebornen und Freigelassenen be-andelt er nicht; wahrscheinlich wohl deshalb, weil die Strafbarkeit eines solchen Verbrechens nach den Anschauungen der Babylonier von vornehmerein feststand.

Weitläufiger als über den Personendiebstahl handeln beide Geseze vom dinglichen Diebstahl. Moses spricht hiervon in drei Büchern, nämlich: 2. M. 21, 37, 22, 3. (Vulgata 22, 1, 4); 3. M. 5, 15, 16; 22, 24; 4. M. 5, 6, 7, 8. Hammurabi widmet ihm die §§ 6, 8, 9—13, 21, 95, 253, 255, 259, 260, 265. Beide Geseze kommen wieder insofern überein, daß sie gemeinen und qualifizierten Diebstahl unterscheiden.

Moses behandelt zuerst den Diebstahl der Tiere 2. M. 21, 37; 22, 3 (Vulgata 22, 1, 4). Hierbei unterscheidet er zwei Fälle, je nachdem der Dieb das Gestohlene noch in seinem Besitze hat, oder ob er das entwendete Tier bereits geschlachtet oder verkauft hat. Be-findet sich das entwendete Tier noch in seinem Besitze, so hat er bei Entdeckung des Diebstahls dasselbe doppelt zu ersezzen 2. M. 22, 3 (Vulgata 4). Hat er es geschlachtet oder verkauft, so muß er für ein Stück Kleinvieh vierfachen, für ein Stück Rindvieh fünffachen Ersatz leisten 2. M. 21, 37 (Vulgata 22, 1). Die Wiedererstattung in zwei-, vier- und fünffachem Ausmaße erscheint als außerordentlich hoch. Wie ist dieselbe zu begründen? Hierüber schweigen sich die Verfasser der biblischen Altertumskunde und auch gelehrter Kommentare gewöhnlich aus, oder behandeln die Frage in nicht befriedigender Weise. Ein paar

Belege für diese Behauptung mögen hier angeführt werden. Kortleitner<sup>1)</sup> gibt für das Bestehen der doppelten Wiedererstattung gar keinen Grund an, die vier- und fünffache scheint er darauf zurückzuführen, daß dem Diebe jede Absicht, Ersatz zu leisten, fehlte. Schegg-Wirthmüller<sup>2)</sup> bemerkt hinzu: „Wenn das Tier beim Diebe vorgefunden wurde, so mußte er es ersezten und dazu noch den doppelten Preis als Strafgeld zahlen. War das gestohlene Tier bereits geschlachtet oder verkauft, dann mußte der Ochs fünffach, die übrigen Tiere vierfach bezahlt werden, dreifach, beziehungsweise zweifach das Tier, zweifach das sich bleibende Strafgeld. Bei den Ochsen wurde der durch den Diebstahl entstehende Schaden miteingerechnet. Erst wenn von Seite des Diebes das gestohlene Tier geschlachtet oder veräußert war und deswegen von ihm nicht mehr restituirt werden konnte, wurde der Diebstahl als vollendet betrachtet und in diesem Falle strenger bestraft.“

B. Humelauer<sup>3)</sup> bemerkt zu den angeführten Stellen nur: „Der Gesetzgeber wollte jedenfalls eindringlicher vom Diebstahle des Rindes abschrecken als von dem des Schafes.“

Bänts<sup>4)</sup> verzichtet auf eine Begründung ganz. Aus dem Gesagten erhellt, daß man bisher über das Warum des zwei-, vier- und fünffachen Ersatzes nicht im Klaren war. Denn die Erklärung Schegg-Wirthmüllers, der sich am eingehendsten mit der Sache befaßt hat, befriedigt nicht. Zunächst bleibt bei derselben das doppelte Strafgeld ein Rätsel. Ferner involviert dieselbe eine dreifache Wiedererstattung für das entwendete Tier, wenn es beim Diebe noch vorgefunden wurde. Dies steht aber im Widerspruche mit dem Texte, der nur von einer doppelten Wiedererstattung spricht. Endlich ist der fünffache Ersatz beim Rinde, weil der Entgang der Arbeit miteingerechnet wurde, nicht recht einleuchtend. Eine, wenn auch nicht unanfechtbare, so doch plausible Erklärung hierfür gibt D. H. Müller.<sup>5)</sup> Der doppelte Ersatz war zu leisten, weil Moses vom Grundsätze der Talio des Sinnens sich leiten läßt. Nach diesem Grundsätze ist der gestohlene Gegenstand zu ersezten und dann „soll dem Diebe das geschehen, was er seinem Nebenmenschen zu tun gedachte“. Der vierfache Ersatz war zu leisten, weil der Dieb, welcher das gestohlene Tier geschlachtet oder verkauft hatte, die Entdeckung des Diebstahls erschwerte, was einem potenzierten Diebstahle, also  $2 \times 2 = 4$  gleichgeachtet wurde, daß beim Rinde aus dem vierfachen Ersatz ein fünffacher wurde, hat seinen Grund darin, daß das Rind in der Regel weiterverkauft und nicht geschlachtet wurde. So konnte nun leicht der Fall eintreten, daß der Diebstahl entdeckt wurde.

<sup>1)</sup> Archaeologiae biblicae summarium, Oeniponte, Wagner 1906 p. 356 s.

— <sup>2)</sup> Biblische Archäologie S. 699. — <sup>3)</sup> Comment. in Ex. et Lev. p. 226 s.

— <sup>4)</sup> Handkommentar zum Alten Testamente. 2. B. S. 196 f. — <sup>5)</sup> Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung, sowie zu den XII Tafeln S. 87, Semitica 2. Heft in den Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. 154 B. S. 67 f.

Kam es zu einer Klage des Eigentümers gegen den Käufer und konnte er keine Zeugen beibringen, daß das Tier ihm gehört hatte, so mußte er nach dem Gesetze Hammurabis § 12 dem Käufer, der es bona fide gekauft hatte, 1 Kind ersezzen. Er hatte demnach 5 Kinder verloren,  $2 \times 2 = 4$ , die er hätte bekommen sollen, + 1, das er ersezzen mußte = 5 Kinder. Weil daher der Eigentümer bei einer Klage 5 Kinder riskierte, mußte der Dieb, falls ihm der Diebstahl nachgewiesen wurde, fünffachen Ersatz leisten.

Moses behandelt den gemeinen Diebstahl noch 3. M. 5, 22, 24 (Bulgata 6, 2, 4); 4. M. 5, 6, 7, 8. Ohne den Gegenstand, um den es sich handelt, genauer zu bestimmen, erörtert er den Fall, daß ein Dieb, von Reue ergriffen, sein Verbrechen aus freien Stücken bekennt. Ein solcher hatte die entwendete Sache nach ihrem vollen Werte zu ersezzen und 1 Fünftel daraufzuzahlen. Außerdem enthält 3. M. 5, 24 noch die wertvolle Ergänzung, daß der Ersatz dem Eigentümer zu leisten sei. Moses mochte bei den ersten Bestimmungen, die er betreffs des Diebstahls erlassen hatte, dies stillschweigend vorausgesetzt haben. Ein Rechtsfall wird ihn darüber belehrt haben, daß auch die Bestimmung, wenn der Ersatz geleistet werden müsse, nicht überflüssig sei. Der Eigentümer einer entwendeten Sache konnte verschuldet sein oder sonst irgendwelche Verbindlichkeiten haben. In einem solchen Falle hätte es den Gläubigern oder denen, welche irgendwelche Forderungen an ihn zu stellen hatten, eifallen können, durch Aneignung der Ersatzsumme sich schadlos zu halten. Dem beugt nun Moses vor mit der Bestimmung, daß der Ersatz dem Eigentümer zu leisten sei. Dabei hatte der Gesetzgeber keineswegs die Absicht, Rechtsansprüche, welche andere an den Eigentümer zu stellen hatten, zu beeinträchtigen, sondern nur etwaige Härten hintanzuhalten. Die Ersatzpflicht dem Eigentümer gegenüber konnte aber illusorisch werden, wenn der Eigentümer gestorben war. Daher verfügt Moses in einem Nachtrage 4. M. 5, 6, 7, 8, daß der Ersatz dessen Erben zufalle; wenn keine gesetzmäßigen Erben vorhanden waren, so mußte der Ersatz den Priestern geleistet werden. Ueberdies hatte der Dieb die Pflicht, ein Schuldopfer darzubringen, wodurch seine Verschuldung vor Gott zum Ausdrucke gelangte.

Hammurabi behandelt zuerst den Diebstahl unter Privaten im allgemeinen, wobei er von der Voraussetzung ausgeht, daß die entwendete Sache verkauft worden ist § 9—13. Die Strafe, welche über den Dieb verhängt wird, ist die Todesstrafe § 9, 10, 11. Allein es war doch auch eine Milderung der Strafe zulässig; denn § 12 sieht fünffachen Schadeneratz fest für den Fall, daß der Verkäufer einer gestohlenen Sache gestorben war. Der Zusammenhang dieser Bestimmung mit den vorausgehenden Paragraphen ist zwar nicht ganz klar, doch dürfte man diese Milderung vielleicht dahin erklären, daß, wenn die Verhängung der Todesstrafe bei einem der in den Rechtsprozeß Verwickelten infolge inzwischen eingetretenen Todes nicht mehr mög-

lich war, auch die anderen, falls ihre Schuld erwiesen wurde, mit einer leichteren Strafe, nämlich den fünffachen Ersatz, davonkamen. Dieses Ausmaß der Strafe müßte dann auch bei § 13 als stillschweigende Voraussetzung angenommen werden. Nach diesen mehr allgemeinen Bestimmungen registriert Hammurabi noch einige Rechtsfälle, welche auf Entwendung ganz bestimmter Gegenstände sich beziehen. Wir führen sie nach der Reihenfolge der Größe der Strafe an. Hatte ein Mietling Getreide oder Futter gestohlen, so wurden ihm die Hände abgehauen § 253. Wenn er das Saatkorn entwendet hatte, so mußte er bei der Ernte für 10 Gan<sup>1)</sup> 60 Gur<sup>2)</sup> Getreide zahlen.

Wenn ein Hirte von der Herde etwas gestohlen hatte, mußte er es zehnfach erlösen § 265. Wer ein Wasserrad vom Felde gestohlen hatte, mußte dafür 5 Sekel Silber zahlen § 259. Hatte jemand einen Schöpfeimer oder eine Bewässerungsrinne entwendet, so wurde er verpflichtet, 3 Sekel Silber zu zahlen.

Aus diesen Bestimmungen ersieht man, daß der Diebstahl je nach dem gestohlenen Gegenstande sehr ungleich bestraft wurde. Auffallend ist, daß bei den Rechtsfällen, welche den Diebstahl eines einzelnen Gegenstandes behandeln, stets nur Personen, welche in dienstlichem Verhältnisse stehen, in Betracht kommen. Ob man daraus den Schluß ziehen darf, daß der Diebstahl bei Unfreien, — denn diese waren wohl Mietlinge, Hirten und Knechte — milder beurteilt wurde als bei Freigeborenen, muß dahingestellt bleiben. Immerhin waren die Strafen auch bei diesen in einzelnen Fällen sehr hart.

Moses kennt zwei Arten des qualifizierten Diebstahls und zwar den Einbruchdiebstahl und die Veruntreuung dem Heiligtume gegenüber. Beim Einbruchdiebstahle 2. M. 22, 1, 2 (Bulgata 2, 3) fehlt eine Bestimmung für den Fall, daß dem Diebe der Einbruch geglückt ist. Wir wissen also nicht, in welchem Maße ein solcher Dieb Ersatz zu leisten hatte. Im Targum Ps. Jonathan, der oft dankenswerte Ergänzungen zum Gesetze enthält, heißt es: „quodsi liberatus fuerit e manibus eius (des Eigentümers) reddendo reddet.“ Der Ersatz wurde in diesem Falle wohl von den Richtern und zwar nach Analogie der anderen gesetzlichen Bestimmungen mutmaßlich höher bemessen. Die zweite Art des qualifizierten Diebstahls, wenn man dieses Vergehen so nennen darf, machte sich jener schuldig, welcher dem Heiligtume etwas vorenthalten oder entzogen hatte.

Hierbei geht Moses von der Voraussetzung aus, daß ein Israelit dies aus Verschen oder Irrtum getan hatte 3. M. 5, 15, 16. Ebenso scheint angenommen zu sein, daß ein solcher später seinen begangenen Fehler erkennt und von selbst bekennet. Deswegen wohl ist auch der Ersatz, der ihm auferlegt wird, verhältnismäßig sehr gering. Er war verpflichtet, einfachen Ersatz zu leisten, 1 Fünftel

1) Gan war ein Flächenmaß von 14,88 m<sup>2</sup>. — 2) Gur war ein Gewicht von 990 gr. Vergl. Harper, The Code of Hammurabi 1. S. 138.

daraufzuzahlen und ein Schuldopfer darzubringen. Was geschah, wenn einem solchen die Veruntreuung nachgewiesen wurde, hierüber gibt das Gesetz keinen Aufschluß. Nach Analogie anderer gesetzlichen Bestimmungen ist man jedenfalls berechtigt anzunehmen, daß strenger gegen ihn vorgegangen wurde. Hiermit sind die Rechtsfälle des mosaischen Gesetzes, welche den Diebstahl betreffen, erschöpft.

Hammurabi bietet in seiner Gesetzesammlung mehrere Rechtsfälle, welche sich auf den qualifizierten Diebstahl beziehen. Sie sollen hier nicht nach der Reihenfolge, welche sie in seinem Gesetze innehaben, sondern mit Rücksicht auf jene im Gesetze Mosis angeführt werden. Im § 21 befaßt sich Hammurabi mit dem Einbruchdiebstahl. Der Einbrecher ist mit dem Tode zu bestrafen und soll an Ort und Stelle, wo er den Einbruch verübt, eingescharrt werden. Ob seine Angehörigen zum Ersatz der gestohlenen Sache verpflichtet waren, wird im Gesetze nicht ausdrücklich verfügt, dürfte aber kaum zweifelhaft sein.

Hatte jemand die Gelegenheit einer Feuersbrunst benutzt, um seine Hände nach fremdem Gute auszustrecken, so ist er ins Feuer zu werfen § 25. Auch da wird vorausgesetzt, daß er auf frischer Tat ertappt wird. Welche Strafe den Dieb traf, wenn es erst später entdeckt wurde und welcher Ersatz geleistet werden mußte, ist wohl nach Analogie dieser und anderer Bestimmungen, welche den Diebstahl betreffen, zu entscheiden.

In den § 6 und 8 trifft Hammurabi Verfügungen in betreff des Hof- und Tempeldiebstahls. Im ersten bestimmt er für den Tempel- und Hofdieb die Todesstrafe. Das gleiche Schicksal trifft den, welcher vom Diebe die gestohlene Sache genommen hat „dem Hehler soll geschehen wie dem Stehler.“ Im letzteren werden die Gegenstände als da sind: Kind, Schaf, Esel, Schwein und Schiff einzeln angeführt und ein dreißigfacher Ersatz verordnet. Für den Fall, daß der Dieb den Ersatz nicht leisten kann, ist er zu töten. Das Verhältnis dieser zwei Paragraphen zueinander ist nicht recht klar. Hatte der Gesetzgeber im erstenen Falle den Diebstahl im Tempel oder am Hofe im Auge und im letzteren den Diebstahl außer denselben, so daß er nicht wußte, wem es gehörte, oder ist § 8 mit Einschränkung auf die genannten Gegenstände eine Milderung des § 6? Beide Annahmen wären möglich. Im § 8 wird noch erwähnt, daß der Diebstahl begangen am Gut des Freigelassenen mit zehnfachen Ersatz zu ahnden sei. Indessen ist hier die Bedeutung sehr unsicher.<sup>1)</sup> Hiermit sind die Bestimmungen des Kodex Hammurabis den Diebstahl betreffend zu Ende.

<sup>1)</sup> Das Ideogramm mas-en-kak wird sehr verschieden überzeugt. Scheil: un noble = „Ein Vornehmer.“ John: „pour man“ = „Armer, Bettler.“ B. H. Müller: „Armenstift.“ Das Nähere siehe bei J. Jeremias: Das Gesetz Hammurabis S. 10 und B. H. Müller im oben zitierten Werke S. 81, Anmerkung 1.

Es erübrigt noch ein kurzer Vergleich der beiden Gesetze, insofern sie auf den Diebstahl Bezug nehmen. Wir wollen zuerst auf das Verwandtschaftliche in beiden Gesetzen hinweisen. Beide Gesetze berühren sich in der Art der Behandlung des Diebstahls. Sie sind kastivistisch; eine Systematik nach allgemeinen Gesichtspunkten fehlt. Beide behandeln ihren Gegenstand keineswegs erschöpfend, sondern nach Maßgabe des Bedürfnisses, wie sich dasselbe im Laufe der Zeit entwickelt hat. Der mannigfaltigeren sozialen Schichtung in Babel entspricht daher auch eine größere Differenzierung der Rechtsfälle bei Hammurabi.

Im großen und ganzen treffen sich beide Gesetze auch in Bezug auf den Gegenstand; sie behandeln den Personen- und Sachendiebstahl und letzteren hinwiederum entweder nach den gewöhnlichen Verhältnissen oder den besonderen Umständen. Die Erstzahnsätze, die bei Hammurabi durchschnittlich höher sind, lassen sich fast ausnahmslos auf die einfacheren bei Moses zurückführen. So begegnet uns bei Hammurabi  $5 \times 1$ ,  $5 \times 2$ ,  $5 \times 6$ ,  $5 \times 12$ . In ethischer Hinsicht tritt aber ein durchgreifender Unterschied zutage. Die drakonische Strenge, womit Hammurabi den Diebstahl ahndet, wie Todesstrafe, Verstümmelung, erscheint bei Moses in verzeihende Milde verwandelt, ohne dem Rechtsbewußtsein einen Eintrag zu tun. Aber abgesehen davon, zeigt sich das Uebergewicht des mosaischen Gesetzes auch darin, daß der Dieb im Falle der Insolvenz nie getötet, sondern nur in Schuldhaft gegeben werden kann 2. M. 22, 2 (Bulgata 3). Endlich erscheint im Gesetze Moses der Diebstahl als eine Sünde vor Gott, deren sich der Dieb auch bewußt ist. Hiervom fehlt bei Hammurabi jede Spur. Von einer Entlehnung des mosaischen Gesetzes aus Babel kann nach dem Gesagten keine Rede sein. Das ist jedoch noch kein Grund, jeden Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen zu leugnen. Ein gemeinsamer Ursprung mit selbständiger Entwicklung nach der Eigenart der verwandten Völker und der lokalen und gesellschaftlichen Verhältnisse, wobei in Israel noch die Religion in Betracht zu ziehen ist, darf wohl als wahrscheinlich bezeichnet werden.

---

## Pastoral-Anleitungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Pastoraltheologie.

Von Dr. Karl Frühstorfer in Linz.

(Dritter Artikel.)

Der von Musart eingeleitete Frühling blühte fort in den pastoraltheologischen Schriften Herlets. Dieser war auf dem Gebiete, das er literarisch bearbeitete, auch praktisch tätig; bekleidete er ja bis zur Übernahme der Regentie des Würzburger Klerikalseminars zum